

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Haushaltsführung .....	1
§ 2 Kassenverwaltung .....	1
§ 2a Budgetmittel der Verbands-Ausschüsse.....	1
§ 2b Kontrolle der laufenden Ausgaben .....	2
§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters .....	2
§ 4 Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten .....	2
§ 5 Prüfungskommission .....	3
§ 6 Hauptamtliche Kräfte.....	3
§ 7 Beiträge der Mitglieder .....	4
§ 8 Spielabgaben .....	4
§ 9 Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr .....	4
§ 10 Geldstrafen.....	6
§ 11 Gebühren.....	6
§ 11 a [Verstoß gegen § 28 Nr. 5 SpO] .....	15
§ 12 Erstattung von Auslagen und Aufwendungen .....	16

### [nicht-amtliche Überschriften]

Die Überschriften in eckigen Klammern gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Finanzordnung.

### **§ 1 Haushaltsführung**

- (1) Der Haushaltsplan wird im Sinne eine mittelfristigen Aufwands- und Ertragsplanung auf Vorschlag des Verbands-Präsidiums durch den Verbandstag jeweils für vier Jahre festgestellt (vgl. § 5 der Satzung) und bildet die Grundlage der Finanzgebung des BFV.
- (2) Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10 Prozent der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen kann.
- (3) Der Schatzmeister legt jährlich im ersten Quartal dem Verbands-Vorstand einen Jahreshaushalt zur Genehmigung vor.
- (4) Innerhalb des Verbandes gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
- (5) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.

### **§ 2 Kassenverwaltung**

- (1) Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Der Zahlungsverkehr des BFV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bank- und Postscheckkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe sind ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Verbands-Geschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und dann vom Präsidenten oder Schatzmeister auf Zahlung anzuweisen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbands-Präsidiums.

### **§ 2a Budgetmittel der Verbands-Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsausschüsse und BFV-Organen gemäß § 16 der Satzung, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die im Jahreshaushalt budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen, Lehrgängen und Tagungen nach Bedarf.

- (2) Der Schatzmeister ist im Ausnahmefall berechtigt Maßnahmen zu kürzen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen.

### **§ 2b Kontrolle der laufenden Ausgaben**

- (1) Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig festzustellen. Wird von einzelnen Haushaltspositionen um mehr als 10 Prozent abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Schatzmeister zu informieren.
- (2) Kann die Abweichung nach Absatz 1 nicht innerhalb des für einen Ausschuss oder BFV-Organ nach § 16 der Satzung festgesetzten Budgets ausgeglichen werden, ist ein Nachtragshaushalt auf Vorschlag des Schatzmeisters vom Verbands-Vorstand zu beschließen.
- (3) Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

### **§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters**

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Für die Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Schatzmeister der hauptamtlichen Verwaltung.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verbands-Vorstand unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

### **§ 4 Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten**

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann im Rahmen des Haushalts
  - a) der Geschäftsführer oder, im Verhinderungsfalle oder auf Anordnung des Geschäftsführers, dessen Stellvertreter in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 20.000 Euro und
  - b) der Präsident und der Schatzmeister bis zu 20.000 Euro im Einzelfall verfügen;

- c) Verfügungen, die im Einzelfall 20.000 Euro übersteigen, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Schatzmeisters, bei Verhinderung einer der beiden ist ein Vizepräsident zeichnungsberechtigt;
  - d) Verfügungen über Grundstücke sind vom Verbands-Vorstand zu genehmigen.
- (2) Der Schiedsrichter-Gruppenobmann bzw. der Kreis-Schiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel der ihm zugewiesenen Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000 Euro verfügen. Verfügungen die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Bezirks-Schiedsrichterobmanns, im Verhinderungsfall seines Vertreters. Der Bezirks-Schiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel seiner Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000 Euro verfügen. Verfügungen die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Verbands-Schiedsrichterobmanns, im Verhinderungsfall eines VSA-Mitgliedes.

### **§ 5 Prüfungskommission**

- (1) Die vom Verbandstag gewählte Prüfungskommission muss jährlich mindestens zwei Kassen- und Buchprüfungen vornehmen, in den Bezirken jährlich mindestens einmal, die Schiedsrichter-Gruppen- und die Kreis- sowie Bezirksschiedsrichterausschuss-Kassen in angemessenen zeitlichen Abständen prüfen. Dem Präsidium ist das Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Die Prüfungskommission kann bei Baumaßnahmen und Grundstückverfügungen bedeutender Art eine Stellungnahme an den Verbands-Vorstand abgeben und hat diesbezüglich ein Anhörrecht.
- (3) Sie kann einzelne Maßnahmen auf Wirtschaftlichkeit prüfen und diesbezüglich eine Stellungnahme an den Vorstand abgeben.
- (4) Den Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
- (5) Die Prüfungskommission muss mindestens einmal im Quartal eine Sitzung abhalten.
- (6) Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.

### **§ 6 Hauptamtliche Kräfte**

- (1) Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheiden der Verbands-Präsident und der Schatzmeister gemeinsam. Bei Verhinderung

eines der beiden tritt an dessen Stelle ein Vizepräsident. Erfolgt keine Einigung entscheidet das Präsidium.

- (2) Die Einstellung eines Verbandsgeschäftsführers erfolgt nach Vorschlag des Verbands-Präsidiums durch den Verbands-Vorstand.

### **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Der BFV ist berechtigt, von seinen Mitgliedern einen Beitrag zu erheben, der durch den Verbandstag festgelegt wird.

### **§ 8 Spielabgaben**

- (1) Für die Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2,35 Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga 1,25 Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverein hat eine Spielabgabe von 5 Prozent von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250 Euro an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.
- (2) Für Ausscheidungs-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele aller Herren- und Frauenspielklassen 15 Prozent.
- (3) Für Verbands-Sonderrunden erfolgen jeweils gesonderte Festlegungen.

### **§ 9 Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr**

- (1) Meldegebühr

Für die Beteiligung an den Verbandsspielen sind folgende Gebühren zu entrichten, welche sich nach der Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Spielklassen richtet:

Regionalliga Bayern

Bayernliga

Landesliga

Bezirksliga

Kreisliga

Kreisklasse

A-Klasse

B- und C-Klasse

Firmen- und Behörden-Mannschaften

Frauen-Bayernliga

Frauen-Landesliga

übrige Frauenspielklassen (Großfeld)

Frauen-Kleinfeld

Spielt eine 1. Mannschaft unterhalb der Bezirksliga, wird für die 2. und weitere Mannschaften dieses Vereins keine Meldegebühr erhoben.

Vereine der Lizenzligen entrichten für ihre 1. Amateurmansschaft die Meldegebühr entsprechend der Spielklasse dieser Mannschaft.

(2) Bezirks- Gebühr:

Pro Verein mit Teilnahme am Spielbetrieb

Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

(3) IT-Service-Gebühr je nach Spielklassenzugehörigkeit:

Herren:

Landesliga und höhere Ligen

Bezirksliga

Kreisliga

Kreisklasse

A-Klasse und untere Ligen

Frauen (sofern ohne Herrenspielklasse):

Bezirksoberliga und höhere Ligen

Bezirksliga

Kreisliga

Kreisklasse

A-Klasse und untere Ligen

Sonstige Vereine

Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

- (4) Die Höhe der jeweiligen Gebühren in Absätze (1) bis (3) ergeben sich aus der Anlage zur Finanzordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Gebühren anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Gebühr war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Gebührenanpassung hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Gebührenanpassung ist vom Vorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Gebühren ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31.01. des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

### **§ 10 Geldstrafen**

Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Anhänger von den Organen des Verbandes innerhalb der Zuständigkeit auferlegten Strafen.

### **§ 11 Gebühren**

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

**I. Allgemein/Herren/Frauen**

1. Bearbeitung Spielberechtigung
  - a) Erstaussstellung
  - b) Vereinswechsel
  - c) Doppelregistrierung
  - d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler
  - e) Duplikate und Korrekturen
  - f) Wechsel JFG zum Stammverein
2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)
3. Pässeinzug/Passanforderung
  - a) Pässeinzug/Passanforderung
  - b) Fristversäumnis Pässeinzug/Passanforderung  
Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit
5. Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen
6. Gebühren für Rechtsbehelf
  - a) Einspruch Regionalliga Bayern
  - b) Einspruch Bayernliga, Landesliga, Bezirksoberliga und Bezirksliga
  - c) Einsprüche aller übrigen Klassen
7. Beschwerde
  - weitere Beschwerde
  - Beschwerde zum Verbands-Präsidium
  - Beschwerde zum Verbands-Sportgericht

8. Berufung gegen Entscheidungen
  - a) der Kreis-Sportgerichte
  - b) der Bezirks-Sportgerichte
  - c) des Sportgerichts Bayern
9. Revision durch das VSG
10. Verwaltungsverfahren  
bis
11. Wiederaufnahmeverfahren allgemein  
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Absatz 4 RVO
12. Gnadengesuch
13. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung
  - a) vor dem Kreis-Sportgericht
  - b) vor dem Bezirks-Sportgericht
  - c) vor dem Sportgericht Bayern
  - d) vor dem Verbands-Sportgericht
14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.
  - a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga
  - b) 3. Liga und Regionalliga Bayern
  - c) Bayernliga
  - d) Landes- und Bezirksliga
  - e) Kreisliga und Kreisklasse

- f) A-, B- und C-Klasse
- g) alle Frauenspielklassen (nur für Vereine ohne Herrenspielklassen)
- h) Junioren-Förder-Gemeinschaften

Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

nach drei Jahren

Zuschlag 50 %

nach fünf Jahren

Zuschlag 100%

15. Spielüberwachung

- a) Regionalliga Bayern
- b) Bayernliga, Landesliga
- c) Bezirksoberliga, Bezirksliga
- d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse

16. Neuaufnahmegebühr

- a) Aufnahmegebühr neuer Vereine
- b) Neuaufnahme in bestehende JFG

17. Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde

18. Schiedsrichter-Ausweis

Digitaler Ausweis

Print-Ausweis

Print-Ausweis (§ 9 Absatz 6 Schiedsrichterordnung)

19. SR-Prüfungsgebühr für Übungsleiter

20. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung

- a) Bayernliga
- b) Landesliga, Frauen-Bayernliga

- c) Bezirksliga, Frauen-Landesligen
- d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse
- e) Frauen-/Senioren-Spielklassen/Privatspiele

21. Spielansetzung beim Gegner

Regionalliga

Bayernliga

Landesliga

Bezirksoberliga/Bezirksliga

Kreisliga bis C-Klasse

22. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren

Anmeldung je Mannschaft

23. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren

Anmeldung je Mannschaft

24. Ausfallgebühren

24.1 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 4 Spielordnung

Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga

Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga

Vereine der Herren-Bayernligen

Vereine der Regionalliga Bayern

24.2 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 5 Spielordnung

Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga

Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga

Vereine der Herren-Bayernligen

Vereine der Regionalliga Bayern

24.3 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 6 Spielordnung

Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga

Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga

Vereine der Herren-Bayernligen

25. Teilnehmergebühr für zentrale Aus- und Fortbildung

- a) Eignungsprüfung
- b) Basis-Coach
- c) Leistung I - B
- d) Leistung II mit Prüfung Trainer - B
- e) Lehrgang I Trainer - C
- f) Lehrgang II Trainer - C
- g) Fortbildung
- h) Torwart- / Konditionstrainer

26. Teilnehmergebühr für dezentrale Aus – und Fortbildung (BFV on Tour)

- a) Basis-Coach bis 15 Teilnehmer
- b) Basis-Coach von 16-20 Teilnehmer
- c) Basis-Coach ab 21 Teilnehmer
- d) Lehrgang I bis 15 Teilnehmer
- e) Lehrgang I von 16-20 Teilnehmer
- f) Lehrgang I ab 21 Teilnehmer
- g) Lehrgang II bis 15 Teilnehmer
- h) Lehrgang II von 16-20 Teilnehmer

- i) Lehrgang II ab 21 Teilnehmer
- j) Fortbildungslehrgang bis 15 Teilnehmer
- k) Fortbildungslehrgang bis 16-20 Teilnehmer
- l) Fortbildungslehrgang ab 21 Teilnehmer
- m) Kindertrainer

27. Ausweisgebühr/ Sonstige Gebühren

- a) Trainer – B
- b) Trainer – C
- c) BLSV/DOSB-Übungsleiterausweis Fußball
- d) Duplikatserstellung
- e) Verlängerungsgebühr Fortbildung
- f) Zusätzliche Verlängerungsgebühr gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung
- g) Nachprüfungsgebühr

28. Die Höhe der Stornierungskosten richtet sich nach dem Eingang der schriftlichen Absage und sind entsprechend wie folgt gestaffelt:

- a) ab 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn
- b) ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn
- c) ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn
- d) bei unentschuldigtem Fernbleiben

Diese Regelung gilt nur für die Ausbildungslehrgänge gemäß Nr. 25 b) bis h).

Bei den Eignungsprüfungen gemäß Nr. 25 a) gelten die Stornierungskosten b) bis d).

29. Zurückziehung von Mannschaften

30. Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne / Goldene Raute
31. Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften
32. Genehmigungsgebühr private Turniere

## **II. Junioren/Juniorinnen**

1. Bearbeitung Spielberechtigung
  - a) Erstaussstellung
  - b) Vereinswechsel
  - c) Duplikate, Korrekturen
  - d) Doppelregistrierung
  - e) Wechsel zwischen JFG und Stammverein
2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)
3. Pässeinzug/Passanforderung
  - a) Pässeinzug/Passanforderung
  - b) Fristversäumnis Pässeinzug /Passanforderung  
Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit
5. Erteilung Spielrecht für 1. und 2. Herren-Amateurmannschaft
6. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung
  - a) vor dem Jugendsportgericht
  - b) vor dem Sportgericht Bayern
  - c) vor dem Verbands-Sportgericht
7. Gebühren für Rechtsbehelf

- a) Einspruch
  - b) Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte
  - c) Berufung gegen Urteile des Sportgerichts Bayern
8. Wiederaufnahmeverfahren
- Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Absatz 4 RVO
9. Revision durch das VSG
10. Gnadengesuch
11. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung (ausgenommen Kleinfeld-Fußball)
12. Spielüberwachung
- a) Bayernligen/Landesligen
  - b) Bezirksoberligen/Bezirksligen
  - c) Alle übrigen Spielklassen
13. Spielgemeinschaften
- Anmeldung je Mannschaft
14. Beschwerde
- weitere Beschwerde
- Beschwerde zum Verbands-Präsidium
- Beschwerde zum Verbands-Sportgericht
15. Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren- und Frauenmannschaften
16. Zurückziehen von Juniorenmannschaften
- Großfeldmannschaft
- Kleinfeldmannschaft
17. Verwaltungsverfahren

**18. Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung JFG**

jeweils für das 1. Spieljahr der Nichterfüllung

im 1. Folgejahr

im 2. Folgejahr

**19. Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung A- und B-Junioren-Bayernligen**

im ersten Spieljahr

im zweiten Spieljahr

Bei einer Spielverlegung aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen kann von der Erhebung der Gebühr auf begründeten Antrag abgesehen werden.

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (Ziffer I. 6 b und I. 8 a) genehmigen.

- (2) Die Höhe der jeweiligen Gebühren in Absatz (1) ergibt sich aus der Anlage zur Finanzordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Gebühren anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Gebühr war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Gebührenanpassung hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Gebührenanpassung ist vom Vorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Gebühren ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31.01. des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

**§ 11 a [Verstoß gegen § 28 Nr. 5 SpO]**

- (1) Bei einem Verstoß gegen § 28 Nr. 5 SpO wird pro nicht oder verspätet gemeldetem Spiel eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe

sich aus der Anlage zur Finanzordnung ergibt. Für die Anpassung dieser Gebühr gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

- (2) Gegen die Festsetzung der Gebühr kann der Verein binnen einer Frist von 1 Woche ab Mitteilung der Festsetzung das zuständige Sportgericht gemäß § 16 f) Rechts- und Verfahrensordnung anrufen. Dabei kann sich der Verein nur darauf berufen, dass er den Nachweis erbringen kann, dass die Meldung rechtzeitig erfolgt ist.
- (3) Ergibt sich nach dem Abschluss aller der Meldepflicht unterliegenden Spielrunden, an denen eine Mannschaft des Vereins teilgenommen hat, dass die Anzahl der nicht gemeldeten Spiele fünf Prozent aller meldepflichtigen Spiele dieses Vereins nicht übersteigt, so erhält der Verein die in dieser Spielzeit geleisteten Nichtmeldegebühren zurückerstattet.

### **§ 12 Erstattung von Auslagen und Aufwendungen**

- (1) Die Erstattung von Auslagen für die im BFV tätigen Mitarbeiter erfolgt nach einer vom Verbands-Vorstand festgelegten Spesenordnung. Diese wird den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.
- (2) Das Präsidium entscheidet gemäß § 6 Absatz 5 der Satzung nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet gemäß § 6 Absatz 5 der Satzung ohne Mitwirkung des Betroffenen nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang eines Einkommens- und Verdienstaufschlags.
- (3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner/die Partnerin des BFV-Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.